

PLANVORLAGEBERECHTIGUNG

Diese Regelungen zur Planvorlageberechtigung gelten nicht für Abbruchkenntnisgaben und Bauvoranfragen. Hier kann jeder Bauherr, bei Abbruchmaßnahmen unterstützt durch den Fachunternehmer seine Bauvorlagen fertigen und einreichen.

§ 43 (3) LBO

Für die Errichtung von Gebäuden, die der Baugenehmigung oder der Kenntnisgabe bedürfen, darf als Planverfasser für die Bauvorlagen nur bestellt werden, wer

1. die Berufsbezeichnung *Architektin* oder *Architekt* führen darf,
2. die Berufsbezeichnung *Innenarchitektin* oder *Innenarchitekt* führen darf, jedoch nur für die mit dieser Berufsaufgabe verbundenen Vorhaben,
3. in die von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführte Liste der Planverfasser der Fachrichtung Bauingenieurwesen eingetragen ist.

Für die Errichtung von

1. Wohngebäuden mit einem Vollgeschoss bis 150 m² Grundfläche,
2. eingeschossigen gewerblichen Gebäuden bis 250 m² Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut,
3. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m² Grundfläche dürfen auch Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Ingenieurwesen, die an einer Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik sowie Meisterinnen und Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- und Stahlbetonbauhandwerks als Planverfasser bestellt werden.

Im Kenntnisgabeverfahren sind die „Technischen Angaben Feuerungsanlagen“ direkt dem Bezirksschornsteinfegermeister vorzulegen.

BAUANTRAG

1. Bauantragsformular (VwV-Vordrucke)
2. Lageplan (§4 LBOVVO) M 1:500 mit zeichnerischem Teil und schriftlichem Teil (ggf. Sachverständigenunterlagen)
3. Bauzeichnungen (§5 LBOVVO)
Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Maßstab 1:100
farbige Darstellung der Baustoffe
4. Baubeschreibung (§ 6 (1) LBOVVO)
nach Formblatt gem. (VwV-Vordrucke)
mit Stellplatznachweis
5. Betriebsbeschreibung (§ 6 (2) LBOVVO)

6. Darstellung der Entwässerung (§ 8 LBOVVO)
Entwässerungsplan
Bauzeichnungen Entwässerungsanlage
mit Leitungsführung
7. Statistischer Erhebungsbogen (II. BauStatG)
8. Bautechnische Nachweise* (§ 9 LBOVVO)
Statik,
Wärmeschutznachweis,
Schallschutznachweis,
Bautechnische Bestätigung (s.u.)
9. Bauleiterbenennung (§ 2 (1) 6 LBOVVO)
10. Technische Angaben Feuerungsanlagen (VwV-Vordrucke)

*Eine bautechnische Bestätigung reicht aus bei Wohngebäuden geringer Höhe, sofern sie nicht Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils 200 m² enthalten, landwirtschaftlichen Gebäuden bis 7 m Wandhöhe und einer Grundfläche < 250 m², < 500 m² wenn die freie Spannweite der Dachbinder nicht mehr als 10 m beträgt, andere nichtgewerbliche eingeschossige Gebäude < 250 m² Grundfläche; Nebenanlagen.

KENNTNISGABE

Sie wird durchgeführt bei

- Errichtung von Wohngebäuden ohne Hochhäuser
- Landwirtschaftl. Betriebsgebäude mit Wohnteil bis zu 3 Geschossen
- Gebäude ohne Aufenthaltsräume < 100m² Grundfläche
- Gebäude < 1 Vollgeschoss und < 250m² Grundfläche
- Stellplätze und Garagen für obige Gebäude
- Nebenanlagen wenn diese im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der nach dem 29.06.1961 rechtsverbindlich geworden ist oder in einem Gebiet nach § 7 BauGB-MaßnahmenG.

Es darf keine Veränderungssperre bestehen.

Hinweis:

Das Bauvorhaben darf den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen; Abweichungen von der LBO sind nicht möglich.

1. Kennnisgabeformular (VwV-Vordrucke)
2. Lageplan (§4 LBOVVO) M1:500 mit
zeichnerischem Teil und schriftlichem Teil
(ggf. Sachverständigenlageplan)
3. Bauzeichnungen (§ 5 LBOVVO)
Grundrisse, Schnitte, Ansichten
Maßstab 1:100
farbige Darstellung der Baustoffe

4. Baubeschreibung
nach Formblatt gem. (VwV-Vordrucke)
mit Stellplatznachweis
5. Darstellung der Entwässerung (§ 8 LBOVVO)
Entwässerungsplan
Bauzeichnungen Entwässerungsanlage
mit Leitungsführung
6. Statistischer Erhebungsbogen (II. BauStatG)
7. Bautechnische Nachweise (§ 9 LBOVVO)
Bautechnische Prüfbestätigung
Bautechnische Bestätigung
8. Bauleiterbenennung (§ 2 (1) 6 LBOVVO)

Soweit es sich nicht um Wohngebäude geringer Höhe handelt und somit der Wegfall der bautechnischen Prüfung nach § 18 LBOVVO nicht in Betracht kommt ist die bautechnische Prüfbestätigung von einem zugelassenen Prüfenieur zum Baubeginn vorzulegen.

ABBRUCHKENNTNISGABE

1. Abbruchkenntnisgabeformular (VwV-Vordrucke)
mit Befähigungsnachweis Fachunternehmer
Bestätigung Standsicherheitskenntnisse
Bestätigung Arbeits- und Gesundheitsschutz
Bestätigung ausreichende Erfahrung
Bestätigung ausreichende Einrichtungen
Bestätigung andere Genehmigung
2. Übersichtslageplan M1:500 (§ 12(1)Nr1 LBOVVO)
3. Statistischer Erhebungsbogen (II. BauStatG)

BAUVORANFRAGE

1. Bauantragsformular (VwV-Vordrucke)
2. Lageplan (§ 4 LBOVVO)
3. Bauzeichnungen/Baubeschreibung
soweit es zur Beurteilung der Fragestellung erforderlich ist
4. Formuliere Einzelfragen, über die entschieden werden soll

BAUANTRAG WERBEANLAGE

1. Lageplan M1:500 (§ 12 (2) LBOVVO)
2. Bauzeichnungen M1:50 (§ 12 (3) LBOVVO)
farbgetreue Darstellung der Werbeanlage
Ausführungsart aller sichtbaren Teile
ggf. fotografische Darstellung
3. Baubeschreibung (§ 12 (4) LBOVVO)
Art, Größe und Farben der Werbeanlage
4. Bestätigung der Standsicherheit